

Stadt Albstadt

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes und §§ 2, 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinsame Ausschuss Albstadt/Bitz am 07.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Albstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde vom 23.11.2006 beschlossen:

Artikel 1: Satzungsänderung

Die Anlage 1 zur Satzung der Stadt Albstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde vom 23.11.2006 erhält beiliegende neue Fassung.

Außerdem werden als Anlage 2 zur Satzung der Stadt Albstadt über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde vom 23.11.2006 die Gebühren für Befreiungen, Ausnahmen und Abweichungen von baurechtlichen und sonstigen Vorschriften in der beiliegenden Fassung mit in das Gebührenverzeichnis aufgenommen und zum Bestandteil der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen als untere Baurechtsbehörde.

Artikel 2: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt oder der Gemeinde Bitz geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Albstadt, den 07.07.2021
gez.

Klaus Konzelmann
Oberbürgermeister